

---

ASSOCIATION FRIBOURGEOISE  
DE FOOTBALL

FREIBURGER  
FUSSBALLVERBAND

---



---

# Reglement

---

betreffend

den  
**Auszeichnungen**

- Art. 1** Der Freiburger Fussballverband (nachstehend FFV genannt) belohnt die Treue seiner Vereinsfunktionäre, Mitglieder des Zentralkomitees und dessen Mitarbeiter mit zwei Verdienstabzeichen. ***Belohnung der Treue***
- Art. 2** Als Vereinsfunktionäre werden betrachtet: ***Vereinsfunktionäre***
- a) der Präsident
  - b) die Vorstandsmitglieder
  - c) die Mitglieder einer Kommission, dies unter Vorbehalt, dass deren Tätigkeit in direktem Zusammenhang mit dem Fussball steht.
- Art. 3** Als Verbandsfunktionäre gelten: ***Verbandsfunktionäre***
- a) der Präsident
  - b) die Mitglieder des Zentralkomitees
  - c) die Vertrauenspersonen
- Art. 4** Als Mitarbeiter des Zentralkomitees werden betrachtet: ***Mitarbeiter des Zentralkomitees***
- a) die Mitglieder einer Kommission, welche durch das Zentralkomitee eingesetzt wurden;
  - b) die direkten Mitarbeiter dieser Kommissionen, sofern sie durch das Zentralkomitee des FFV ernannt wurden;
  - c) die offiziellen Schiedsrichter, die Schiedsrichter-Instruktoren und -Inspektoren.
- Art. 5** Das silberne Verdienstabzeichen wird nach 10-jähriger Tätigkeit an jene Berechtigte abgegeben, welche unter Art. 2 und 3 vorstehend aufgelistet sind und an die Mitglieder der Kommissionen, welche durch das Zentralkomitee des FFV ernannt wurden, dies gemäss Art. 4, Buchstabe a) dieses Reglementes. ***Das silberne Verdienstabzeichen***
- Das silberne Verdienstabzeichen wird nach 15-jähriger Tätigkeit jenen Berechtigten verliehen, welche unter Art. 4, Abs. b) und c) aufgelistet sind.
- Art. 6** Das goldene Verdienstabzeichen wird nach 15-jähriger Tätigkeit an jene Berechtigte verliehen, die unter Art. 2, Abs. a) und b) und Art. 3, Abs. a) und b) erwähnt sind. ***Das goldene Verdienstabzeichen***

- |                |  |  |
|----------------|--|--|
| <b>Art. 7</b>  | Bei der Berechnung der Anzahl Jahre einer Tätigkeit werden folgende Kriterien berücksichtigt:  | <b>Berechnung der Anzahl Jahre</b>             |
|                | <ul style="list-style-type: none"> <li>- für den Präsidenten, die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder einer Vereinskommision, im Sinne von Art. 2 dieses Reglementes kann die Tätigkeit in verschiedenen Vereinen ausgeübt werden;</li> <li>- für die Mitglieder des Zentralkomitees des FFV, die Vertrauenspersonen und die Mitglieder der Kommissionen - im Sinne der Art 3 und 4 - kann die Tätigkeit zu jener, welche in einem Verein geleistet wurde, dazugezählt werden. Tätigkeiten, welche gleichzeitig in einem Verein und im Verband ausgeübt werden, zählen nur einfach, könne also nicht kumuliert werden.</li> </ul> |  |
| <b>Art. 8</b>  | Schiedsrichter müssen im Verlaufe einer Saison regelmässig im Einsatz gewesen sein, damit diese bei der Berechnung der Jahre der Tätigkeit miteinbezogen werden kann.  | <b>Schiedsrichter</b>                          |
| <b>Art. 9</b>  | Das Gesuch zur Erlangung einer Auszeichnung muss beim Zentralkomitee des FFV bis spätestens am 30. Juni eingereicht werden, dies erfolgt durch:  | <b>Gesuch zur Erlangung einer Auszeichnung</b> |
|                | <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Verein für die Berechtigten gemäss Art. 2;</li> <li>- den Präsidenten des FFV für die Mitglieder des Zentralkomitees und die Vertrauenspersonen;</li> <li>- den Vizepräsidenten des FFV für den Präsidenten;</li> <li>- den Präsidenten der betreffenden Kommission für deren Mitglieder und Mitarbeiter,</li> <li>- den Vizepräsidenten einer Kommission für den Präsidenten;</li> <li>- der Präsident der Schiedsrichterkommission des FFV für die Schiedsrichter, die Schiedsrichter-Instruktoren und -Inspektoren.</li> </ul>   |  |
| <b>Art. 10</b> | Das Gesuch muss von folgenden Unterlagen begleitet sein:   | <b>Unterlagen für Gesuch</b>                   |
|                | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebenslauf des Kandidaten;</li> <li>- Kopie des Versammlungsprotokolls oder eines anderen Dokumentes, welches aussagt, wann der Kandidat seine Tätigkeit aufgenommen hat;</li> <li>- eine Aufzählung der Tätigkeiten, welche der Kandidat ausgeübt hat, dies unter Angabe der jeweiligen Jahre (diese Aufzählung kann auch im Lebenslauf eingebaut werden).</li> </ul>  |  |
| <b>Art. 11</b> | Das Zentralkomitee des FFV ist allein zuständig für die Zustimmung eines Gesuchs, er begründet seinen Entscheid gestützt auf das ihm unterbreitete Dossier.  | <b>Zuständig für Entscheid</b>                 |

- |                |  |   |
|----------------|--|---|
| <b>Art. 12</b> | Das goldene Verdienstabzeichen wird dem Geehrten anlässlich der Delegiertenversammlung, grundsätzlich durch den Präsidenten des FFV oder seinem Stellvertreter, persönlich übergeben. Das Zentralkomitee lädt die Berechtigten zur Versammlung ein und übernimmt deren Kosten für das Essen. | <b><i>Übergabe der goldenen Auszeichnung</i></b>  |
|                | Die silbernen Auszeichnungen werden grundsätzlich dem Verein oder Schiedsrichter per Post zugestellt.  | <b><i>Übergabe der silbernen Auszeichnung</i></b> |
| <b>Art. 13</b> | Zu Beginn jeder Saison erhält der Inhaber des goldenen Verdienstabzeichens vom Zentralkomitee des FFV eine Ausweiskarte, welche ihn berechtigt, allen durch den FFV organisierten Spielen unentgeltlich beizuwohnen.   | <b><i>Zutritt zu FFV Spielen</i></b>              |
| <b>Art. 14</b> | Das silberne und das goldene Verdienstabzeichen sind persönlich und können folglich nicht an Dritte übertragen werden.   | <b><i>Übertragung an Dritte</i></b>               |
| <b>Art. 15</b> | Die Kosten der Verdienstabzeichen gehen zu Lasten des FFV.   | <b><i>Kosten</i></b>                              |
| <b>Art. 16</b> | Das Recht auf Erhalt eines Verdienstabzeichens erlischt zwei Jahre nach Beendigung der Tätigkeit des Berechtigten.   | <b><i>Recht auf Erhalt</i></b>                    |
| <b>Art. 17</b> | Im Fall von Differenzen zwischen der deutschen und der französischen Version, muss von einem Übersetzungsfehler ausgegangen werden: es gilt die französische Fassung.  | <b><i>Originaltext</i></b>                        |
| <b>Art. 18</b> | Dieses Reglement kann jederzeit, gemäss den Statuten des FFV, geändert werden.   | <b><i>Genehmigung</i></b>                         |

**Freiburg 01.08.2020**

Zentralkomitee des Freiburger Fussballverbände (ZK FFV)